

**E c k p u n k t e d e s C u r r i c u l u m s
für Osteopathie in Teilzeitausbildung
der „Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie (BAO)“
Beschluss: 22.11.2004**

1. Zugangsvoraussetzungen:

Es gilt der Ausbildungsstandard in der Bundesrepublik Deutschland.

- Arzt/Ärztin mit Approbation
- Physiotherapeut/in
- Heilpraktiker/in
- Masseur/in und med. Bademeister/in mit Zertifikat in der manuellen Therapie (Umfasst die Manuelle Therapie weniger als 340 Stunden Ausbildung, können die fehlenden Stunden mit Weiterbildung im physiotherapeutischen Bereich ergänzt werden.)

Jede Schule kann darüber hinaus eine Einzelfallentscheidung beim Vorstand der BAO einholen, ob beispielsweise weitere medizinische Fachberufe als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.

2. Art der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in Teilzeit. Die Teilzeitausbildung erfolgt berufsbegleitend und in Blockseminaren. Ausgebildet wird maximal 10 Stunden à 45 Minuten pro Tag.

3. Ausbildungsdauer:

- mindestens vier Jahre in Teilzeit mit Abschlussarbeit

4. Ausbildungsstundenzahl:

Teilzeitausbildung: mindestens 1350 UE (Unterrichts-Einheiten zu 45 Minuten) als Kontaktstunden (inkl. Prüfung). Davon haben die Schulen 150 UE zur freien Verfügung.

5. Theoretische und praktische Fächer:

Die Ausbildung ist in medizinische Grundlagen und Osteopathie aufgeteilt. Die Ausbildung in medizinischen Grundlagen (in Theorie und Praxis) umfasst mindestens 540 Kontaktstunden, die in Osteopathie (in Theorie und Praxis) umfasst mindestens 810 Kontaktstunden.

Unter Berücksichtigung der zur freien Verfügung stehenden Unterrichtsteile ergibt sich folgende Stundenaufteilung:

Theorie: 540 Kontaktstunden, davon 60 UE zur freien Gestaltung

Praxis: 810 Kontaktstunden, davon 90 UE zur freien Gestaltung

5.1. Medizinische Grundlagen (in Theorie und Praxis): 540 Stunden

- Anatomie (deskriptive, klinische, funktionelle; einschl. Anatomie an Präparaten)
- Physiologie / Pathophysiologie
- Embryologie
- Biomechanik
- Innere Medizin
- Infektionskunde, meldepflichtige Erkrankungen, Seuchengesetz
- Orthopädie / Traumatologie

- Neurologie
- Pädiatrie
- Gynäkologie
- Urologie
- Psychologie / Psychiatrie
- Ernährungslehre
- klinische Chemie (Blut/Harn)
- Grundkenntnisse der Pharmakologie im Rahmen der Osteopathie
- Grundkenntnisse der bildgebenden Verfahren
- Differenzial-Diagnostik grundlegender Krankheitsbilder aller medizinischen Fachrichtungen
- Notfallmaßnahmen
- Berufsethik
- medizinische Methodologie
- Rechts- und Berufskunde

5.2. Osteopathie (in Theorie und Praxis): 810 Stunden

- Konzepte, Prinzipien, Philosophie und Geschichte der Osteopathie
- Anamnese und Befundung
- Diagnostik und Therapie im parietalen, viszeralen und kranialen Bereich

5.3. Allgemeine Aufteilung des Unterrichts

Der Unterricht teilt sich auf in Kontaktunterricht, Wiederholung, Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung.

6. Abschlussarbeit

- Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Ausbildung
- Vor Erstellen einer Arbeit muss ein Methodologiekurs absolviert worden sein.
- Die Arbeit kann von einem Schüler* alleine oder auch von Gruppen von Schülern angefertigt werden. Bei Gruppen soll eine Anhebung der Anforderungen bzw. eine Verteilung von Arbeitsaufgaben so erfolgen, dass für die einzelnen Schüler ein Arbeitsaufwand vergleichbar z.B. dem einer kleinen Einzelfallstudie für einen Autor entsteht.
- Die Länge der Arbeit soll (bei einem Autor) mind. 2500 Wörter (was einer Seitenzahl von ca. 10 Seiten entspricht, exkl. Literaturverzeichnis und Anhang) sein. Bei mehreren Autoren gilt das oben bereits Beschriebene.
- Das Arbeitspapier soll nach den „Richtlinien zur BAO Abschlussarbeit“ erstellt werden. Ein gegliedertes Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben sowie eine Zusammenfassung/Abstract mit maximal 300 Wörtern muss enthalten sein.
- Die Arbeit soll einen Bezug zur Osteopathie haben. Das Thema kann selbst gewählt oder von der Schule vergeben werden.
- Es sind verschiedene Formen der Abschlussarbeit gemäß Richt- und Leitlinien möglich.
- Die Abschlussarbeit wird unter Berücksichtigung methodischer und osteopathischer Aspekte von einem Tutor begleitet.
- Der Arbeitsentwurf wird durch den Schüler bei der Schule eingereicht und bei Eignung genehmigt. Die Arbeit wird schulintern durchgeführt, die Schule unterstützt den Schüler bei seiner Arbeit.
- Die Bewertung der Arbeit sowie alle oben angesprochenen Entscheidungen (Thema, Umfang, Aufgabenverteilung etc.) erfolgen durch die Schule.
- Die Abschlussarbeit wird mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet.
- Die BAO erhält die Möglichkeit, die Arbeiten einzusehen. Die Schule muss ein Exemplar der Arbeit über einen Zeitraum von 10 Jahren archivieren (auch digital möglich).

- Abstracts sind der BAO in digitaler Form einzureichen.

7. Prüfung

7.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus 4 Personen und 4 Stellvertretern, und zwar jeweils einem Arzt (wenn möglich osteopathisch vorgebildet), jeweils einem Vertreter der BAO und jeweils zwei Osteopathen (Dozenten), wovon ein Osteopath von einer anderen BAO-Mitgliedschule kommen kann. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses tritt an dessen Stelle sein Vertreter. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der BAO-Prüfer inne.

Der Vertreter der BAO hat das Recht, an allen Prüfungen anwesend zu sein.

7.2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erfolgt schriftlich, praktisch-mündlich, in Differenzialdiagnostik und klinisch. Grundlage für die Niederschrift über die Durchführung der Prüfung sind die von der BAO herausgegebenen Prüfungsformulare.

Der BAO Vertreter überprüft die Einhaltung der BAO Richtlinien.

7.2.1. schriftliche Prüfung

Der zeitliche Umfang der schriftlichen Arbeit ist 4 Stunden zu 60 Minuten (die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht zulässig).

Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Fragen sollen multiple choice – und/oder offene Fragen darstellen.

Korrigiert und bewertet wird durch zwei Prüfer, wobei der zweite Prüfer die Bewertung des ersten Prüfers kennen sollte.

Bestanden ist dieser Prüfungsteil, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet werden. Die Note 1 wird erteilt, wenn 90 – 100%, die Note 2, wenn 80 - 89%, die Note 3, wenn 70 - 79%, die Note 4 wenn mindestens 60 - 69% der Fragen richtig beantwortet werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von der Schule 10 Jahre zu archivieren.

7.2.2. praktisch-mündliche Prüfung (Technikprüfung)

Die Prüfung erfolgt an einem Probanden. Dabei werden drei praktische Fächer (parietale, viszerale und kraniale Osteopathie) von einem Osteopathen (Dozent) und einem weiteren Osteopathen BAO oder Arzt (osteopathisch vorgebildet) geprüft und benotet.

Die Prüfung beträgt je Prüfungsteil und Prüfling ungefähr 20 Minuten.

7.2.3. Prüfung in Differenzialdiagnostik

Diese Prüfung muss durch einen Arzt mit deutscher oder vergleichbarer Approbation durchgeführt und benotet werden. Als Beisitzer muss ein Arzt oder ein Osteopath BAO zusätzlich als Vertreter der Schule anwesend sein.

Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling ungefähr 30 Minuten.

Geprüft werden differenzialdiagnostische Kenntnisse in Anamnese unter Einbeziehung medizinischer und neurologischer Untersuchungstechniken mit besonderer Berücksichtigung von Sicherheitstests und Kontraindikationen zu osteopathischen Behandlungen, sowie die Grundkenntnisse notfallmedizinischer Krankheitsbilder und deren Grundversorgung.

Der Prüfling soll Verständnis für medizinische Zusammenhänge anhand von Leitsymptomen zeigen und sicher für den Patienten bedrohliche Situationen und gefährliche Krankheitsverläufe und die daraus zu ziehenden richtigen Konsequenzen erkennen können, um jeden Schaden von Patienten und der Allgemeinheit abzuwenden.

Es wird empfohlen, dass das Bestehen der 7.2.3. Prüfung in Differenzialdiagnostik Voraussetzung für die Zulassung zur 7.2.4. klinischen Prüfung ist.

7.2.4. klinische Prüfung

Es wird empfohlen, dass der Prüfling die 7.2.3. Prüfung in Differenzialdiagnostik erfolgreich bestanden haben soll, bevor er zur 7.2.4. klinischen Prüfung zugelassen wird. Die Prüfung erfolgt am fremden Patienten oder Probanden; es soll sich dabei um einen neuen und unbekanntem Fall mit einem Beschwerdebild handeln.

Geprüft wird ungefähr eine Stunde inkl. vorbereitender Maßnahmen (Anamnese, Befunderhebung, Behandlungsvorschlag, Dokumentation und Behandlung). Die Prüfung wird von zwei Osteopathen (Dozenten) und einem Arzt abgenommen und benotet.

7.3. Schlussbenotung und Wiederholungsprüfung

Der Prüfungsvorsitzende bildet im Einvernehmen mit den übrigen Prüfungsausschussmitgliedern die Schlussbenotung.

Bei Nichtbestehen legt der Prüfungsausschuss die Anforderungen an die Vorbereitung für eine Wiederholungsprüfung fest.

Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden, wenn die Prüfung nicht in allen Teilprüfungen bestanden ist. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die Prüfungen, die der Prüfling nicht bestanden hat. Sollte ein Teilbereich des Prüfungsabschnittes 7.2.2. nicht bestanden sein, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen. Wenn die Unterbrechung zwischen den Teilprüfungen mehr als zwei Jahre dauert, dann müssen ALLE Prüfungsteile gemäß 7.2.1., 7.2.2., 7.2.3. und 7.2.4. wiederholt werden und erneut bestanden sein.

8. Zeugnis

Das Zeugnis beinhaltet die Noten der Prüfungsabschnitte 7.2.1. bis 7.2.4., also vier Noten.

9. Urkunde

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung (Abschlussprüfung, Abschlussarbeit) und sofern sich keine begründeten Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung ergeben und sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, kann von der BAO eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausstellung ist an eine einmalige Gebühr gebunden.

Die Urkundenbezeichnung lautet:

„Herr/Frau ... geb. am ... in ... darf aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in der Osteopathie gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der BAO e.V. mit Wirkung vom heutigen Tag an die Berufsbezeichnung **Osteopath/in - BAO** führen. Zur Ausübung der Heilkunde ist die derzeitige Gesetzeslage zu beachten.“

Ergeben sich im Nachhinein begründete Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung, kann die Urkunde für kraftlos erklärt und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung widerrufen werden.

Der Urkundeninhaber ist verpflichtet, die Urkunde an die BAO zurückzugeben. Bei erfolgloser Aufforderung und fruchtloser Fristsetzung unterwirft sich der Urkundenbesitzer einer sofort fälligen Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von Euro 10.000.-

Der Listenplatz auf der Therapeutenliste der BAO ist ab 2014 an Fortbildungspunkte im osteopathischen Bereich gebunden.

Ab dem 01.01.2017 ist der Listenplatz auf der Therapeutenliste der BAO für alle Neuzugänger auch an die Siegelnutzung gebunden (jährliche Gebühren). Ab dem 01.01.2020 gilt diese Regelung für alle Osteopathen auf der Therapeutenliste der BAO.

10. Anerkennung der Eckpunkte des Curriculums mit Prüfungsverordnung

Die Mitgliedschule verpflichtet sich, dem Schüler vor Zulassung zur Prüfung die Eckpunkte des Curriculums mit der Prüfungsverordnung auszuhändigen und es für ihn schriftlich anzuerkennen.

Wiesbaden, den 22.11.2004, überarbeitet am 11.03.2009, 14.06.2010, 13.07.2011, 19.06.2013, 11.03.2014 und 21.03.2017.

für den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e.V. – BAO
Gaby Prediger
Vorsitzende

* In diesem Dokument wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum, z.B. Osteopath, verwendet. Es bezieht sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Anhang: Differenzialdiagnostik vom 09.01.2008